

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Feldfrüchte und Grünland – Juli 2024**

Rücksendung
bitte bis

EBE

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
313 - EBE Juli 2024
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der Erhebung.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://www.statistik.sachsen.de/dev/> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: **Passwort:**

Aus Gründen des Datenschutzes ist von Ihnen das Passwort bei der Erstanmeldung zu
ändern. Bitte beachten Sie, dass das Online-Passwort nach Änderung auf ein persönliches
Passwort mit ##### angezeigt wird.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2, 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7, 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

3 0 5, 2 7

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Zweite Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte sowie Erntevorschätzung für Futtererbsen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)		Code	Anbaufläche 1	Ertrag 2	
			Hektar (mit 2 Nachkommastellen)	dt/ha (mit 1 Nachkommastelle)	Basis- feuchte
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)		0121	_____	_____	65 %
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	0101	_____	_____	14 %
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102	_____	_____	14 %
	Hartweizen (Durum)	0103	_____	_____	14 %
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____	_____	14 %
	Triticale	0105	_____	_____	14 %
	Wintergerste	0106	_____	_____	14 %
	Sommergerste	0107	_____	_____	14 %
	Hafer	0108	_____	_____	14 %
	Sommernenggetreide	0109	_____	_____	14 %
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____	_____	14 %
	Winterraps	0161	_____	_____	9 %
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____	_____	9 %

Muster!

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Muster!

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

EBE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Muster!